

## 1.1 Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020<sup>2</sup>

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 18.12.2020, Zl. 900-1NVA/2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1.<sup>3</sup> Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.313.500,00
Aufwendungen:	€ 2.470.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 25.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 48.800,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>4</sup> € -179.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.678.700,00
Auszahlungen:	€ 3.696.200,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>5</sup> € -17.500,00

<sup>1</sup> Die Nachtragsvoranschläge eines Finanzjahres sind durchgehend zu nummerieren; diese Nummerierung hat sich in der Geschäftszahl und im Titel wiederzufinden.

<sup>2</sup> AKL: Abteilung 1 - Landesamtsdirektion (Verfassungsdienst) & Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz (Stand Oktober 2020).

<sup>3</sup> Siehe FN 1.

<sup>4</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>5</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>6</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

### **§ 4<sup>7</sup> Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>8</sup> wie folgt festgelegt:  
€ 359.300,00

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 19.12.2020 in Kraft.<sup>9</sup>

Der Bürgermeister:

Erwin Angerer

---

<sup>6</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

<sup>7</sup> Kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlages, aber gem. § 37 K-GHG vom Gemeinderat „zu bestimmen“; wenn die Festlegung nicht im Voranschlag erfolgt, ist dieser Paragraph zu löschen und ist die Festlegung vom Gemeinderat in anderer Weise einer Beschlussfassung zuzuführen.

<sup>8</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019, idF 66/2020.

<sup>9</sup> Entsprechend § 8 Abs 1 K-GHG enthält der Nachtragsvoranschlag die Änderungen des Voranschlages; der (ursprüngliche) Voranschlag darf demnach nicht außer Kraft gesetzt werden, sondern wird durch den Nachtragsvoranschlag abgeändert.

